

23. März 2020

Rundschreiben WVMetalle

Einhaltung von umweltrechtlichen Fristen - Bundesländer schaffen Erleichterungen

Auf Länderebene werden bereits Informationsschreiben an die Überwachungsbehörden zur Verlängerung von Prüffristen versandt.

Die Erlasse und Informationen gelten zwar nur für das jeweilige Bundesland, können aber vielleicht als Muster herangezogen werden, um in anderen Bundesländern ein entsprechendes Vorgehen oder bezüglich anderer Prüffristen / gesetzlicher Vorgaben entsprechende Erleichterungen anzuregen.

In Absprachen mit den Behörden sind sicherlich auch unbürokratische Verlängerungen von Fristen im Einzelfall denkbar. Von den Bezirksregierungen NRW wurde mitgeteilt, dass die Betreiber in solchen Fällen unverzüglich mit den Behörden Kontakt aufnehmen sollten. Das ist sicher auch in den anderen Bundesländern ein sinnvolles Vorgehen.

Beispiele aus den Bundesländern:

- Informationsschreiben des Arbeitsministeriums NRW an die Bezirksregierungen zur Verlängerung von Prüffristen für ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 BetrSichV (**Anlage 1 und 2**). Unter bestimmten Voraussetzungen ist für die Behörden trotz abgelaufener Prüffristen ein Weiterbetrieb der Anlage akzeptabel.
- Allgemeinverfügung zu Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz durch Bezirksregierung Arnsberg (**Anlage 3**)
- Erlass des Umweltministeriums Niedersachsen zum Verzicht auf handschriftliche Unterschriften bei Übernahmescheinen im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweispflichten (**Anlage 4**).

Sollten Ihnen weitere Erlasse bekannt sein, wären wir für eine Rückmeldung dankbar.

Rainer Buchholz

Leiter Abfallwirtschaft und Ressourceneffizienz

WVMetalle

Telefon: +49 (0) 30 / 72 62 07 - 120

Buchholz@wvmetalle.de



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. März 2020

Seite 1 von 2

An die
Dezernate 55 und 56
der Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen III A 4-8826/Ki
bei Antwort bitte angeben

Herr Kipper
Telefon 0211 855-3514
Telefax 0211 855-3705
thomas.kipper@mags.nrw.de

Nachrichtlich
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)
Verband der TÜV e. V. (VdTÜV)

ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen während der Coronavirus-Pandemie

Reduzierte Prüfkapazitäten einer ZÜS aufgrund der Coronavirus-
Pandemie

Anlagen: Informationsschreiben für Betreiber überwachungsbedürf-
tiger Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Coronavirus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 BetrSichV, aufgrund reduzierter Prüfkapazitäten der ZÜSn, ggf. nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden können. Rückfragen zum Umgang mit fälligen, jedoch zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht durchführbaren ZÜS-Prüfungen, sind sowohl seitens der Betreiber solcher Anlagen an die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen, als auch seitens der ZÜSn (über den VdTÜV) an den Leiter der LASI AG 3 herangetragen worden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

In diesem Zusammenhang wurde ein Informationsschreiben zur Übersendung an die Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen in

Nordrhein-Westfalen erstellt. Dieses Informationsschreiben basiert auf den Antworten des Leiters der LASI AG 3 auf die vom VdTÜV an ihn übersandten Fragestellungen. Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen werden gebeten, Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen im Bedarfsfall entsprechend der Anlage dieses Erlasses zu informieren.

Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage, deren Prüffrist aufgrund Coronavirus-Pandemie bedingter, unzureichender Prüfkapazitäten der beauftragten ZÜS überschritten wurde, haben den Bezirksregierungen die in der Anlage zu diesem Erlass beschriebenen Informationen und Dokumente zu übermitteln. Kann der Betreiber diese nicht beibringen, werden die Bezirksregierungen gebeten, entsprechend der mit Erlass vom 18.06.2018 (Az. III A 4-8820.2/Ki) eingeführten Prozessbeschreibungen vorzugehen.

Eine aktive Meldung fälliger, aufgrund der Coronavirus-Pandemie zurzeit nicht fristgerecht durchführbarer ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen, an die zuständige Bezirksregierung durch die betreffende ZÜS, ist nicht erforderlich.

Mein per E-Mail an die Bezirksregierungen übersandter Erlass vom 16.03.2020 (Az. III A 4-8826/Ki) wird durch diesen Erlass präzisiert.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten nicht

- für Prüfungen vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV sowie
- für Prüfungen im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV.

Im Auftrag
gez. Thomas Kipper

Prüffristüberschreitungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung aufgrund der Auswirkungen durch die Coronavirus-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um dessen Ausbreitung zu verhindern.

Sollte es Ihnen aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie zurzeit nicht möglich sein, fällige wiederkehrende Prüfungen an einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung durchführen zu lassen, weil

- für Ihr Unternehmen Besuchseinschränkungen gelten oder
- die von Ihnen beauftragte ZÜS ihre Prüftätigkeit einschränkt,

ist ein Weiterbetrieb der Anlage unter folgenden Voraussetzungen akzeptabel:

- Sie müssen als Betreiber der Anlage prüfen, inwieweit sie einen sicheren Betrieb der Anlage auch ohne Prüfung gewährleisten können. Hierbei ist u.a. der allgemeine Zustand der Anlage, der Wartungszustand, die derzeitige Frequentierung zu bewerten.
- Liegen offensichtliche Mängel vor, sind diese umgehend zu beseitigen oder sofern dies nicht möglich ist, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.
- Prüfen sie, ob es möglich ist, Prüfern und/oder Wartungsfirmen für die Prüfung/Wartung Zugang zur Anlage zu gewähren, ohne in Kontakt mit evtl. schutzbedürftigen Personen zu kommen.
- Im Falle eines Schreibens der Behörde hinsichtlich überfälliger Prüfungen an Ihrer überwachungsbedürftigen Anlage, ist dieses ein Dokument der von Ihnen beauftragten ZÜS vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass die ZÜS eine Prüfung Ihrer überwachungsbedürftigen Anlage zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht durchführen kann.
- Die Prüfung ist nach Wegfall der Einschränkungen sobald wie möglich nachzuholen.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass sie die Sicherheit der Anlage nicht gewährleisten können, sind sie als Betreiber verpflichtet, die Anlage außer Betrieb zu nehmen!



Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 19. April 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen pandemierelevanter Produkte „Pandemierelevant“ sind solche Produkte, die unmittelbar zur Aufklärung, Eingrenzung und Bekämpfung des aktuellen Infektionsgeschehens eingesetzt werden können und aktuell oder perspektivisch mit den verfügbaren Kapazitäten nicht in optimalem Umfang angeboten werden können.
Hierunter fallen z. B. Produkte zur Analyse der Infektionen, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel oder entsprechende Zulieferungen.
- b. Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen.
Hierunter fallen auch die medizinische Behandlung und die pflegerische Versorgung, die zur optimalen Behandlung infizierter Personen dienen oder bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entstehen, einschließlich Assitenz- und Hilfstätigkeiten ebenso wie Labortätigkeiten.

Hauptsitz /
Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED D

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

- c. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Medizinprodukten und Medikamenten, sowie
- d. Kommissionieren, Lieferung, Be- und Entladen notwendiger Ware des täglichen Gebrauchs im Einzelhandel (z. B. Hygieneartikel, Trockensortiment).

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten pandemierelevanten Gütern und Dienstleistungen, an den Medizinprodukten und Medikamenten oder an den notwendigen Waren des täglichen Gebrauchs besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht optimal entsprochen werden kann, oder
- wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden könnte.

IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmbewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmbewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und

Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen optimal wahrzunehmen. Hierzu ist vor allem die optimale Ausrüstung mit allen erforderlichen Produkten sicherzustellen. Angesichts der durch die Infektionszahlen steigenden Bedarfe, der möglichen Unterbrechung von Lieferketten aus anderen Ländern und etwaiger Personalausfälle durch Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder Betreuungsbedarfe aufgrund von Schul- und KiTa-Schließungen etc. ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Bedarfe nicht in allen Fällen optimal gedeckt werden können. Aufgrund der durch eine nicht optimale Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen pandemierelevante Produkte und Dienstleistungen (Ziff. I a) als auch Medizinprodukte und Medikamente (Ziff. I b).

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Auch wenn derzeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten sind, können dadurch entstehende Lücken im Einzelhandel und in Apotheken zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Kommissionierung dieser Waren sowie die Be- und Entladetätigkeit der Transportfahrzeuge mit diesen Waren an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 19. April 2020 erlassen.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 5 von 5

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Arnsberg, poststelle@vg-arnsberg.nrw.de erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 17.03.2020
Die Bezirksregierung Arnsberg
Thorsten Schmitz-Ebert
Hauptdezernent



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

GAÄ
untere Abfallbehörden
LBEG

nachrichtlich:
NGS
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Bearbeitet von
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/110-0004

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
19.03.2020

**Abfallrechtliche Nachweispflichten - Handhabung der Übernahmescheine in der
Corona-Virus-Krise: Übergangsweiser Verzicht auf Unterschriften**

Im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung sind - insbesondere in den Fällen der Sammelentsorgung - sogenannte Übernahmescheine zu führen (§ 12 Nachweisverordnung - NachwV).

Soweit die Übernahmescheine nicht ausnahmsweise elektronisch geführt werden, bedarf es der händischen Unterschrift durch den Abfallerzeuger, Beförderer (Einsammler) und Abfallentsorger.

Mit Blick auf das Ziel, die Möglichkeit von Infektionsrisiken bestmöglich zu minimieren, bitte ich, vorerst gerade nicht zu beanstanden, wenn die Übernahmescheine ohne die sonst geforderten händischen Unterschriften gehandhabt werden.

Im Übrigen sind die Übernahmescheine gemäß § 12 NachwV fortgesetzt in die dafür vorgesehenen Register einzustellen und bei der Beförderung mitzuführen.

Diese Regelung gilt vorerst befristet bis zum Donnerstag, den 30.04.2020.

Im Auftrage


Geiger

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H